

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 14. Mai 2019

Kleine Anfrage Bea Will, «Ist der Stadtrat bereit seinen Mitarbeitenden die Teilnahme am Frauenstreiktag vom 14. Juni 2019 während der Arbeitszeit zu ermöglichen?» (Nr. 12/2019)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 2. Mai 2019 hat Grossstadträtin Bea Will eine Kleine Anfrage zur Teilnahme der städtischen Mitarbeitenden am Frauenstreiktag während der Arbeitszeit eingereicht. Sie referenziert sich auf die Stadt Uster, die sich entschieden hat, den Mitarbeitenden die Teilnahme an den Veranstaltungen (während der Arbeitszeit) zu ermöglichen.

Die dem Stadtrat gestellte **Frage** lautet:

Ist der Stadtrat bereit seinen Mitarbeitenden die Teilnahme am Frauenstreiktag vom 14. Juni 2019 während der Arbeitszeit zu ermöglichen?

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 33 des Personalgesetzes kann zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen das Streikrecht für bestimmte Personalkategorien beschränkt oder aufgehoben werden.

In Art. 24 Personalreglement hat der Stadtrat die genannte Bestimmung präzisiert: Demnach sind die wesentlichen Aufgaben zum Schutz der Sicherheit oder zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen jederzeit angemessen sicherzustellen. Der Stadtrat erlässt nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen. Während eines Streiks wird auf Grund der fehlenden Arbeitsleistung kein Lohn entrichtet.

In der Stadt Schaffhausen ist das Streikrecht der Mitarbeitenden somit eingeschränkt resp. nur in einem sehr beschränkten Rahmen zulässig, indem wichtige Dienstleistungen für die Bevölkerung uneingeschränkt gewährleistet bleiben müssen.

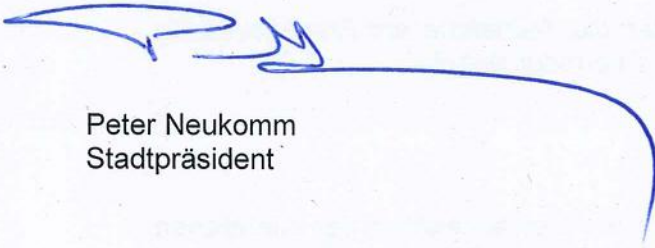
Den Mitarbeitenden der Stadt wird es ermöglicht, am Frauenstreik vom 14. Juni teilzunehmen, wenn sie hierzu frei nehmen und der Betrieb, in welchem sie arbeiten, dadurch weiter gewährleistet bleibt. Dies sollte angesichts der im Jahr 2009 eingeführten Jahresarbeitszeit vielen Mitarbeitenden möglich sein, weil sie bei der Einteilung ihrer Frei- und Arbeitszeit flexibel sind. In den Bereichen mit fixen Dienstplänen erweist sich das als etwas anspruchsvoller, bei frühzeitiger Planung aber nicht als ausgeschlossen.

Eine Anrechnung der Arbeitszeit kann aufgrund der rechtlichen Vorgaben jedoch nicht erfolgen. Eine Freistellung für einen solchen Anlass würde zudem ein Präjudiz bilden, auf das sich auch andere Anspruchsgruppen, welche für ihre Forderungen Demonstrationen oder andere Veranstaltungen organisieren, berufen könnten. Bei einer flächendeckenden Freistellung aller Mitarbeitenden wäre der Betrieb in diversen sensiblen Bereichen nicht mehr genügend gewährleistet, was der Stadtrat nicht verantworten könnte.

Daran ändert auch nichts, dass der Stadtrat verschiedene Anliegen des Frauenstreiks als berechtigt beurteilt. Insbesondere die Forderungen nach Gleichstellung von Mann und Frau und die daraus fliessende Lohngleichheit werden von der Stadt als Arbeitgeberin ernst genommen. Belege dafür sind die Unterzeichnung der Lohncharta am 29. Juni 2017 und die Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse in diesem Jahr.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin i.V.